

# Landes Eltern Vertretung der Gymnasien im Saarland

- Der Vorsitzende -

Joachim Klesen  
Galgenbergstr. 36  
66571 Eppelborn  
Tel. 06881/897877  
e-mail: [j.klesen@gmx.net](mailto:j.klesen@gmx.net)

Eppelborn, den 05.01.10

Ministerium für Bildung  
Frau Judith Lion  
Hohenzollernstr. 60

66117 Saarbrücken

## **Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Schulrechts 2010**

Sehr geehrte Frau Lion,

die LEV Gymnasien bedankt sich dafür, zu dem Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Die LEV Gymnasien begrüßt zunächst, dass durch die vorgesehene Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung der Elternwille gestärkt wird. Durch den Wegfall der verbindlichen Empfehlungen der Grundschullehrkräfte kann es zudem zu einer Entspannung der Unterrichtssituation in der Klassenstufe 4 kommen. Schülerinnen und Schüler waren in der Vergangenheit in hohem Maße einem Leistungsdruck gerade in dem ersten Halbjahr der Klasse 4 ausgesetzt, wenn der Übergang auf das Gymnasium beabsichtigt war.

Der freie Elternwille bringt aber auch ein großes Maß an Verantwortung für die Eltern bei der Wahl der Schulform für ihr Kind mit sich. Nur durch einen qualifizierten Entwicklungsbericht können die Eltern in ihrer Entscheidung, den richtigen, d.h. kindgerechten weiteren schulischen Weg des Kindes zu finden, wirkungsvoll unterstützt werden. Eine Sicherstellung der Qualität und Aussagefähigkeit des Entwicklungsberichtes ist daher zwingend erforderlich.

Die LEV Gymnasien lehnt allerdings den Entwurf der Verordnung in Schulen der Sekundarstufe I und den Übergang von der Grundschule in das Gymnasium (Aufnahmeverordnung) insoweit ab, als er keine Regelung vorsieht, die den Kindern mit einer Gymnasialempfehlung der Grundschulpädagogen einen Platz am Gymnasium sichert. Die Verordnung sieht hier nur ein Losverfahren vor, wenn die Aufnahmekapazität am Gymnasium überschritten wird. Die LEV Gymnasien fordert daher, dass die Verordnung ergänzt wird, so dass sichergestellt ist, dass den Kindern mit einer Gymnasialempfehlung im Fall der Erforderlichkeit eines Losverfahrens gegenüber denen ohne Empfehlung Vorrang eingeräumt wird und damit ein Platz am Gymnasium gesichert wird. § 5 der Aufnahmeverordnung ist daher zu ergänzen:

Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„ (2) § 4 Abs. 1 sowie Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Bewerber und Bewerberinnen, deren Entwicklungsbericht mit der Aussage abschließt: „Die Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin lässt den erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums erwarten“, aus dem Losverfahren vorab ausgenommen sind, sofern nicht die Gesamtzahl der Bewerber und Bewerberinnen mit einem solchen Entwicklungsbericht bereits die Aufnahmekapazität der einzelnen Schule übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Klesen